



Musikverein Waldenburg

Statuten des Musikvereins Waldenburg

Vom 10. Januar 2004

(Ersetzt diejenige vom 4. Jan. 1949)

I. Name und Zweck

Artikel 1

Der Verein, dessen Organisation durch diese Statuten geregelt wird, besteht unter dem Namen

"Musikverein Waldenburg"
nachstehend MVW genannt.

Es ist ein Verein im Sinne der Art. 60-79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Er wurde im Jahre 1854 gegründet und hat seinen Sitz in 4437 Waldenburg. Der Verein ist Mitglied des Musikverbandes Baselland und damit Angehöriger des Schweizer Blasmusikverbandes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes und des Schweizer Blasmusikverbandes.

Beim MVW sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form verwendet,

Artikel 2

Der Verein bezweckt:

- a) die Ausbildung und die Förderung der Musik.
- b) die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, sowie die Pflege des kulturellen Lebens der Gemeinde Waldenburg.
- c) Der Verein verhält sich politisch neutral.

II. Bestand des Vereins

Artikel 3

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Passivmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Freimitgliedern

Artikel 4

1. Aktivmitglieder.

Aktivmitglied kann werden, wer Sinn und Zweck des Vereins unterstützt und über musikalische Kenntnisse verfügt.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch offenes Handmehr an der Jahressitzung, oder in Ausnahmefällen jederzeit bei den Vereinsproben.

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Jahressitzung festgelegt und im Anhang aufgeführt.

Artikel 5

2. Passivmitglieder.

Passivmitglied kann werden: Jeder Musikfreund, der gewillt ist den MVW in finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht zu unterstützen. Sie werden nach 25 Beitragsjahren zu Freimitgliedern ernannt.

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Jahressitzung festgelegt und im Anhang aufgeführt.

Artikel 6

3. Ehrenmitglieder

- a) Aktivmitglieder, die während 20 Jahren im Verein mitgewirkt haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Beitragspflicht besteht jedoch weiterhin.
- b) Aktivjahre in anderen Musikvereinen werden voll angerechnet, wenn die betroffene Person mindestens die letzten fünf Jahren davon unserem Verein angehörte.
- c) Besondere Verdienste von Nicht-Aktivmitgliedern können mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden.
Diese Ehrenmitglieder haben zu allen Anlässen freien Zutritt und sind zu keinen finanziellen Leistungen verpflichtet.

Artikel 7

4. Freimitglieder

Freimitglied wird jedes Passivmitglied welches:

- a) dem Verein während 25 Jahren angehörte und seine Jahresbeiträge bezahlt hat.
- b) Beim Übertritt von der Aktiv-/zur Passivmitgliedschaft werden bei der Ernennung zum Freimitglied die Aktivjahre beim MVW angerechnet.

III. Mutationen

Artikel 8

A. Aufnahmen

Aufnahmen von Aktiv- und Passivmitgliedern können jederzeit erfolgen. Die Ernennungen zu Ehren- und Freimitgliedern erfolgen auf Antrag des Vorstandes, auf Grund der unter Artikel 6 und 7 erwähnten Bedingungen, nur an der Jahressitzung.

Artikel 9

B. Entlassungen

1. Austritt.

Austritte von Aktivmitgliedern sind dem Vorstände unter Angabe der Gründe schriftlich, unter Berücksichtigung einer halbjährlichen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahres einzureichen.

Beim Austritt sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände gemäss Artikel 16+17 zurückzugeben.

2. Ausschluss.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen erheblich verletzen, können ausgeschlossen werden.

Beim Austritt sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände gemäss Artikel 16+17 zurückzugeben. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die Jahresversammlung offen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

IV. Pflichten und Rechte

Artikel 10

Alle Aktiv- und Passivmitglieder, sowie die Mitspieler haben einen Jahresbeitrag gemäss separatem Anhang zu entrichten.

Artikel 11

Jedes Mitglied verpflichtet sich, an allen ordentlichen und ausserordentlichen Proben und Anlässen gewissenhaft und pünktlich mitzuwirken.

Artikel 12

Jedes Mitglied, welches die angesetzten Übungsstunden und Anlässe nicht besuchen kann, hat sich beim Präsidenten zu entschuldigen.

Es wird eine Absenzenkontrolle geführt. Auf Grund dieser kann jeweils auf die Jahressitzung hin eine Besuchsstatistik aufgezeigt werden.

Artikel 13

Der Besuch der Jahressitzung und allen weiteren Vereinsversammlungen sind für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Diese Versammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Aktivmitglieder anwesend sind.

Artikel 14

Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Aktivmitglied ist bei allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt. Nicht aktive Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme. Passiv- und Freimitglieder, sowie Mitspieler haben kein Stimm- /und Wahlrecht.

Artikel 15

Finanzielle Leistungen.

Zur Bestreitung der Auslagen bezahlen alle Aktiv-/ und Passivmitglieder, sowie die Mitspieler die im Anhang festgesetzten Beiträge.

Artikel 16

Uniformen.

Alle Uniformstücke bleiben Eigentum des Vereins, diese sind stets in sauberem Zustand zu halten. Kleinere Uniformänderungen sind von den Mitgliedern zu bezahlen.

Die Uniform darf nur nach Vorstands- resp. Vereinsbeschluss getragen werden.

Beim Austritt ist die Uniform in gereinigtem Zustand abzugeben. Selbstverschuldete oder mutwillig verursachte Schäden werden auf Kosten des betreffenden Mitgliedes repariert. Für Minderjährige haften deren Eltern oder Vormund.

Artikel 17

Instrumente.

Jedes Mitglied erhält leihweise ein Instrument, zu welchem äusserste Sorgfalt zu tragen ist, dazu gehört auch dessen Pflege. Reparaturen dürfen nur vom Fachmann vorgenommen werden und evtl. Schäden sind sofort der Musikkommission, welche die Aufsicht über die Instrumente hat, zu melden.

Der Verein zahlt die Reparaturen. Selbstverschuldete oder mutwillig verursachte Schäden werden auf Kosten des betreffenden Mitgliedes repariert. Für Minderjährige haften deren Eltern oder Vormund.

Artikel 18

Sorgfaltspflicht.

Jedes Aktivmitglied, sowie jeder Mitspieler verpflichtet sich zu allen dem Verein und dem Eigentümer des Lokals gehörenden Gegenständen äusserste Sorgfalt zu bewahren. Evtl. Beschädigungen sind sofort dem Vereinspräsidenten zu melden.

V. Organisation

Artikel 19

Vorstand.

Die Leitung des Vereins besorgt der Vorstand, bestehend aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Protokollführer

Es sind nur Aktivmitglieder in den Vorstand wählbar.

Artikel 20

Obliegenheiten des Vorstandes.

Der Vorstand wacht über die Interessen des Vereins, prüft vorberatend die vorkommenden Vereinsangelegenheiten und stellt diesbezüglich Anträge an die Mitgliederversammlung. Er kann dringende Fälle von sich aus erledigen, hat aber die Mitglieder jeweils auf dem Laufenden zu halten.

Er verfügt über eine im Anhang festgelegte Kompetenzsumme.

Artikel 21

a) Präsident

Der Präsident führt den Vorsitz. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben.

Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er hat die Interessen des Vereins in jeder Beziehung nach aussen zu vertreten.

b) Vizepräsident.

Er übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Obliegenheiten und unterstützt denselben in allen Fällen. Er führt die Absenzenkontrolle. In Abwesenheit des Protokollführers übernimmt er dessen Funktion.

c) Sekretär.

Er besorgt die anfallenden Korrespondenzen. In Abwesenheit des Vizepräsidenten übernimmt er die Absenzenkontrolle.

d) Protokollführer.

Er führt das Protokoll der Vorstands- und Vereinssitzungen. Er protokolliert auch Beschlüsse, welche in einer Probe gefasst werden. (Musikstand)

e) Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er erstattet an der Jahressitzung Bericht über die abgeschlossene und von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung. Er führt das Mitgliederverzeichnis und überwacht die Jubiläumsdaten der Mitglieder.

Artikel 22

Materialverwalter

Der Materialverwalter ist für das gesamte Inventar des MVW verantwortlich. Er führt darüber ein Verzeichnis mit den notwendigen Mutationen.

Artikel 23

Rechnungsrevisoren

Die Jahresversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Diese haben alljährlich schriftlichen Bericht über das Rechnungswesen zu erstatten.

Die Revisoren müssen jährlich neu gewählt werden. Es sind alle Revisoren wieder für die neue Periode wählbar.

Die Rechnungsrevisoren können die Kasseführung jederzeit überprüfen.

Artikel 24

Dirigent

Für die musikalische Leitung des Vereins wählt die Jahresversammlung auf die Dauer eines Jahres einen Dirigenten mit der entsprechenden Fachkompetenz.

Ebenso einen Vizedirigenten, welcher den Dirigenten in dessen Abwesenheit vertritt.

Artikel 25

Musikkommission

Die Jahresversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres eine Musikkommission. Wählbar sind nur Aktivmitglieder. Der Dirigent ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

Diese hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des musikalischen Jahresprogramms.
2. Anschaffung neuer Musikalien.
3. Besetzung der einzelnen Register.
4. Verwalten des Notenmaterials.

Die Kommission konstituiert sich selbst; über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Sie verfügt über eine im Anhang festgelegte Kompetenzsumme.

VI. Entschädigungen

Artikel 26

Vorstand

Alle Ämter werden ehrenamtlich, also ohne feste Entschädigung ausgeführt. Ein evtl. Aufwand ist dem Verein in Rechnung zu stellen.

Artikel 27

Dirigent

Die Entschädigung wird mit separatem Vertrag mit dem Vorstand geregelt.

VII. Organe und Geschäfte

Artikel 28

Organe sind:

- a) Jahressitzung
- b) Aktivmitgliederversammlung
- c) Musikstand (wichtige dringende Beschlüsse anlässlich Proben)
- d) Vorstandssitzung
- e) Rechnungsrevisoren (Artikel 23)
- f) Musikkommission (Artikel 25)

Artikel 29

Jahressitzung

Alljährlich im Monat Januar findet die Jahressitzung statt. Sie ist im "Anzeiger" bekanntzugeben.

Ehren-, Passiv- und Freimitglieder werden dazu eingeladen.

Die Geschäfte sind:

- a) Appell
- b) Mutationen
 - Eintritte
 - Austritte
 - Entlassungen
- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Abnahme der Jahresrechnung
 - Vereinskasse
 - Entgegennahme Revisorenbericht
 - Reisekasse
 - Entgegennahme Revisorenbericht
- e) Jahresbericht
 - des Präsidenten
 - der Musikkommission
 - der Jungmusikantenausbilder
- f) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Wahl
 - des Dirigenten,
 - des Vizedirigenten
 - der Jungmusikantenausbilder
- i) Wahl der Musikkommission
- k) Wahl des Reisekassiers
- l) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- m) Genehmigung des Jahresprogramms
- n) Verschiedenes

Artikel 30

Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Wahlen, Aufnahmen von Mitgliedern und Abstimmungen können mit offenem Handmehr vorgenommen werden. Auf Antrag kann die Abstimmung geheim erfolgen.

Artikel 31

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident, oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder mit dem Kassier.

VIII. Finanzen

Artikel 32

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Subvention der Gemeinde
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Erträge von Konzerten und anderen Anlässen
- d) Geschenke und Vergabungen
- e) Kursgelder

Artikel 33

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungskosten
- b) Entschädigungen an musikalische Leitung, und Ausbilder
- c) Musikalien
- d) Ehrungen
- e) Verbandsbeiträge

Artikel 34

Rechnungs- und Vereinsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember ist die Rechnung alljährlich abzuschliessen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 35

Reisekasse

Die Reisekasse dient zur finanziellen Erleichterung von Vereinsreisen. Sie wird von einem Aktivmitglied, getrennt von der Vereinskasse geführt. Die Beiträge werden vom Reisekassier monatlich eingezogen und dem Mitglied persönlich gutgeschrieben.

Der Reisekassier hat die eingelegten Gelder zinstragend anzulegen. Der Reisekasse können aus der Vereinskasse Zuschüsse, sowie weitere Vergabungen gemacht werden. Zuschüsse aus der Vereinskasse, Vergabungen und Zinserträge sind Vereinguthaben. Über deren Verwendung entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Reisekassier.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 36

Wiederkehrende Anlässe und Konzerte.

Der Musikverein Waldenburg macht sich zur Pflicht, an folgenden Tagen des Jahres zu konzertieren oder an den betr. Offiziellen Anlässen mitzuwirken:

1. Muttertagskonzert.
2. Musik zu Ehren der Verstorbenen, auf dem Friedhof
3. Silberne, goldene und diamantene Hochzeiten von Aktiven und Ehrenmitgliedern.
4. Ab dem 50-igsten Geburtstag, alle zehn Jahre von Aktiven und Ehrenmitgliedern.
5. 80./90. und 100. Geburtstage von allen Einwohnern von Waldenburg.
6. Beerdigungen:
 - a) Aktivmitglieder: Verein mit Fahne
Kranz mit Schlaufe
Todesanzeige im Anzeiger
 - b) Ehrenmitglieder: Verein mit Fahne
Kranz mit Schlaufe
Todesanzeige im Anzeiger
 - c) Freimitglieder: Blumenschale

X. Auflösung

Artikel 37

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der Aktivmitglieder unter Namensaufruf dafür aussprechen.

Artikel 38

Im Falle einer Auflösung des Musikvereins sind alle Akten, sowie die gesamten Vermögenswerte dem Gemeinderat Waldenburg zur Verwaltung zu übergeben. Bei Neugründung eines Vereins mit gleichen Interessen sind diese zu übergeben. (gem. Absatz I, Artikel 1+2)

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 39

Eine Statutenrevision kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder wenn 2/3 der Aktivmitglieder dies verlangen, beschlossen werden.

Artikel 40

Der Verein behält sich vor, allfällige in den Statuten nicht vorgesehene Fälle nach Gutfinden durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

Artikel 41

Mit der Annahme dieser Statuten treten diejenigen vom 4.Jan. 1949, sowie alle mit denselben im Widerspruch stehende Protokollbeschlüsse ausser Kraft.
Jedem Aktivmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen.

Also beschlossen am 25.März 2004 rückwirkend ab 10.Jan.2004.

Waldenburg, 25.März 2004
MUSIKVEREIN WALDENBURG
Statutenkommission:

Peter Mory

Walter Bürgin

Armin Kamber